

Mustervertrag über die Schülerbeförderung

zwischen

**Stadt Dessau-Roßlau, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Robert Reck,
Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau**

(Auftraggeber)

und

.....
(Auftragnehmer)

§ 1 – Leistungsgegenstand

Der Auftragnehmer befördert Schüler mit dauerhafter oder vorübergehender körperlicher oder geistiger Behinderung aus dem Stadtgebiet, wie im Leistungsverzeichnis beschriebenen. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich an Schultagen von der Wohnung des Schülers zur Schule und zurück. Während der Ferien kann gemäß Absprache abweichend in Einzelfällen eine Beförderung zu einer geöffneten Förderschule mit lerntherapeutischem Angebot beauftragt werden.

Leistungsgegenstand ist bei Bedarf auch:

- a) die Beförderung von Schülern mit vorübergehender oder dauerhafter körperlicher oder geistiger Behinderung zum Betriebspraktikum,
- b) die Beförderung von Schülern mit vorübergehender oder dauerhafter körperlicher oder geistiger Behinderung aus dem Stadtgebiet zu weiteren Schulen.

Die zu befördernden Schüler bzw. Fahrtrouten werden in Abstimmung zwischen dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer und den Schulen festgelegt. Ein eigenmächtiges Abweichen von den Vorgaben durch den Auftragnehmer ohne ersichtliche Gründe ist nicht statthaft. Der von dem Auftragnehmer einzusetzende Kleinbus muss mindestens 8 Sitzplätze aufweisen sowie die Mitnahme eines Rollstuhlfahrers garantieren.

Fernfahrten: Die Beförderung durch Kleinbusse findet wie folgt statt:

Hinfahrt: (Montag bis Freitag früh)	von: Wohnungen der Schülerinnen und Schüler
	zu: (Schule)
Rückfahrt: (Montag bis Freitag mittag)	von: (Schule)
	zu: Wohnungen der Schülerinnen und Schüler

Stadtfahrten: Die Beförderung durch Kleinbusse findet wie folgt statt:

Hinfahrt: (Montag bis Freitag früh)	von: Wohnungen der Schülerinnen und Schüler
	zu: (Schule)
Rückfahrt: (Montag bis Freitag mittag)	von: (Schule)
	zu: Wohnungen der Schülerinnen und Schüler

§ 2 – Preise und Abrechnungen

Die Vergütung der Beförderungsleistung erfolgt zu einem Betrag pro gefahrenen Kilometer, bei dem tatsächlich, Schüler befördert wurden (Besetzkilometer). Es gelten folgende Preise pro Besetzkilometer zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer:

Fernfahrten:	Der Kilometerpreis beträgt ____ EUR (ohne Begleitperson) bzw. ____ EUR (mit Begleitperson). Zusätzliche An- bzw. Abfahrtskilometer, die von den konkreten Fahrtrouten abweichen, werden nicht mitberechnet.
Stadtfahrten:	Der Kilometerpreis beträgt ____ EUR (ohne Begleitperson) bzw. ____ EUR (mit Begleitperson). Zusätzliche An- bzw. Abfahrtskilometer, die von den konkreten Fahrtrouten abweichen, werden nicht mitberechnet.

Die Abrechnung erfolgt durch Rechnungslegung zum Ende eines Kalendermonates mit den exakten und prüfba- ren Fahrtennachweisen als Anlage. Seitens des Auftraggebers werden nur die fahrplanmäßigen und ggf. geson- dert angeordneten Fahrten dem Auftragnehmer bezahlt. Bei Ausnahmen ist eine schriftliche Nebenabrede zwi- schen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer erforderlich. Bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt, wie z.B. Schnee und Glatteis, entfällt die Zahlungspflicht des Auftraggebers, wenn der Auftragnehmer den Auftrag- geber rechtzeitig vor planmäßigem Fahrtantritt schriftlich darüber informiert (schulamt@dessau-rosslau.de). Scha- densersatzansprüche sind insoweit seitens des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber ausgeschlossen. Eine Preisanpassung aufgrund gestiegener Kosten ist während der jeweiligen Vertragslaufzeit (12 Monate) nicht zulässig. Nach Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit (Erstvertragslaufzeit bzw. Vertragsverlängerungszeitraum) kann eine Entgeltanpassung für Änderungen der Personalkosten (auf Grund Änderung Mindestlohn) und Kraft- stoffkosten schriftlich beantragt werden. Eine Anpassung erfasst jedoch nur den prozentualen angegebenen Lohn- und Kraftstoffanteil entsprechend der Kostenkalkulation.

§ 3 – Pflichten des Auftragnehmers

Die durch den Auftragnehmer einzusetzenden Kleinbusse oder Pkw müssen insbesondere den allgemeinen Ver- kehrs- und Sicherheitsbestimmungen gerecht werden, wobei der Auftragnehmer insbesondere die gesetzlichen Regelungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), der Straßenverkehrsordnung (StVO) bzw. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zu befolgen hat. Der Fahrer muss über Kenntnisse in Erster Hilfe verfü- gen. Er muss eine gültige Fahrerlaubnis besitzen einschließlich Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und diese auf Verlangen dem Auftraggeber vorlegen. Der Auftraggeber hat das Recht, die Ausrüstung des Fahrzeuges zu überprüfen. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf Verlangen nach, dass die Voraussetzungen vorliegen. Während der Fahrten herrscht ein generelles Rauchverbot. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Fahr- er das Rauchverbot einhält und Ruhe und Ordnung im Bus gesichert sind. Die Fahrpläne und Fahrtennachweise sind seitens des Fahrers mitzuführen. Der Auftragnehmer hat Schülerfehlverhalten sofort der Schule bzw. dem Schulträger zu melden. Die Mitnahme von dritten Personen ist dem Auftragnehmer untersagt.

Dem Auftragnehmer obliegt während der Erfüllung des Vertrages die Aufsichtspflicht gegenüber den zu beför- dernden Personen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Auftraggeber kann die Ablösung eines Fahrers verlangen, wenn dieser wiederholt gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt.

§ 4 – Tourenpläne

Der Auftragnehmer hat eine Woche vor dem Ende der Sommerferien seine Tourenpläne zu erstellen und beim Auftraggeber einzureichen. Änderungen im laufenden Schuljahr sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Tourenplan wird jeweils mit den abgestimmten Änderungen Bestandteil dieses Vertrages. Der Auftragnehmer hat eine kurze, sichere und verkehrsübliche Fahrstrecke für den Schulweg auszuwählen. Die abgestimmten Strecken- führungen und Fahrzeiten sind grundsätzlich einzuhalten, sofern keine verkehrsbedingten oder witterungsbeding- ten Abweichungen erforderlich sind.

§ 5 – Besonderer Service

Besondere Serviceleistungen können zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart werden.

§ 6 – Dauer des Vertrages

Der Vertrag beginnt am **01. August 2025** und endet am **31. Juli 2026**. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn er nicht sechs Monate vor Beendigung des jeweiligen Schuljahres gekündigt wird. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt 4 Schuljahre, der Vertrag endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres 2028/2029 (31. Juli 2029).

Der Auftraggeber kann gegen den Auftragnehmer bei Vertragsverletzungen nach einer vorherigen Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 1.500,00 € verhängen, insbesondere wenn technische Mängel am Fahrzeug nicht behoben werden, bei Nichteinhaltung des Rauchverbotes im Bus bei Fahrbetrieb (Fahrer), eigenmächtiger Linienänderung, fehlerhaftem oder falschem Ausfüllen der Fahrtennachweise, Busausfall, fehlender Meldung bzw. fehlender Einsatz sowie bei Nichtmitnahme eines Rollstuhlfahrers.

Das Kündigungsrecht des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, insbesondere rechtfertigen die vorgenannten Gründe auch den Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung nach vorheriger Abmahnung.

§ 7 – Versicherung

Der Auftragnehmer hat sämtliche erforderliche Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen. Er hat dem Auftraggeber insbesondere die Kfz-Haftpflichtversicherung nebst Vollkaskoversicherung, Insassenunfallversicherung als auch eine Betriebshaftpflichtversicherung, die insbesondere die Haftung aus Verkehrssicherungspflichtverletzungen abdeckt, auf Verlangen nachzuweisen. Die Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers hat insbesondere auch Schäden aus einer Aufsichtspflichtverletzung abzudecken. Ebenfalls hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen die Bestätigung vorzulegen, dass die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung abgeführt wurden.

§ 8 – Haftung

Der Auftragnehmer trägt ausschließlich die Verantwortung für Schäden, die sich während der Schülerbeförderung ereignen bzw. unmittelbar aus der Schülerbeförderung ergeben. Von Ansprüchen, die gegen den Auftraggeber im Rahmen der Schülerbeförderung von Dritten erhoben werden, wird der Auftraggeber durch den Auftragnehmer freigestellt.

Kommt der Auftragnehmer seiner Beförderungspflicht in entsprechender Anwendung des § 22 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) nicht nach, so ist der Auftraggeber unabhängig von einem etwaigen Kündigungsrecht gemäß § 6 berechtigt, die Beförderung der Schüler auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen

§ 9 – Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere ist über alle bei der Ausführung der Schülerbeförderungsleistung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung dieses Vertrages. Der Auftragnehmer hat sein Personal zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verpflichten.

§ 10 – Schlussbestimmungen

Die Übertragbarkeit des Auftrags an Dritte durch den Auftragnehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Absprachen oder sonstige Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so ist nicht der gesamte Vertrag unwirksam. Vielmehr wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.

Gerichtsstand ist Dessau-Roßlau.

Dessau-Roßlau,

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer